

Erziehungsbeauftragung für Kinobesuch

gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personenberechtigten (Eltern oder vom Familiengericht bestellter Vormund) Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Personenberechtigte/Eltern

Name /Telefonnummer

--	--

Adresse

--

Unser Kind

Name / Alter

--	--

Wird beim heutigen
Kinobesuch
Datum / Film

--	--

Von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes ins Kino begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person

Name / Telefonnummer

--	--

Adresse

--

Unterschrift / Datum

Erziehungsbeauftragte Person

Unterschrift / Datum

Elternteil /

Personenberechtigte Person
